

Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen

Beteiligungsrechte der Beiräte bei der Erteilung von Baugenehmigungen verbessern

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

§ 9 Absatz 1 Ziffer 3 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter vom 2. Februar 2010 (Brem.GBl. S. 130 – 2011-b-1), wird wie folgt gefasst:

„3. Erteilung von Baugenehmigungen; Genehmigungsfreistellungen sind dem Beirat zur Kenntnis zu geben ebenso wie Gestattungen von Abweichungen von den Vorschriften der Bremischen Landesbauordnung zur Herstellung der Barrierefreiheit;“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Das Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter trat am 2. Februar 2010 als grundlegende Überarbeitung des bis dahin geltenden gleichnamigen Gesetzes in Kraft. Ziel des Gesetzgebers war es, mehr Bürgernähe für stadtteilbezogene Entscheidungen sicherzustellen, u. a. durch Stärkung der Informations-, der Mitwirkungs-, Zustimmungs- und Entscheidungsrechte der Beiräte. In § 9 wurden die Beteiligungsrechte der Beiräte neu geregelt. § 9 Absatz 1 Ziffer 3 regelt die Beteiligung der Beiräte an Bauvorhaben. Um die Beiräte im Rahmen dieser Aufgabe zu entlasten, wurden Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans von der Verpflichtung der Beiräte zur Stellungnahme ausgenommen. In der Anwendung des Gesetzes zeigt sich jedoch, dass diese Beschränkung zu weit geht, da hierunter nicht nur geringfügige Vorhaben fallen, sondern zum Teil auch Vorhaben, die prägend für die Entwicklung des Stadtteils sein können.

In Bezug auf diese prägenden Bauvorhaben soll die Stellungnahmemöglichkeit der Beiräte daher so weit ausgeweitet werden, wie es auch dem Prüferecht und der Pflicht der Bauordnungsbehörden entspricht. Ihre inhaltliche Begrenzung findet das Recht zur Stellungnahme der Beiräte in Bezug auf Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans daher in den entsprechenden Grenzen der Zulässigkeitsprüfung der Bauordnungsbehörden, wie sie sich aus dem Baugesetzbuch und der Landesbauordnung ergeben. Die Beiräte haben entsprechend der Pflichten der Bauordnungsbehörden ihre Stellungnahmen zu den Bauanträgen ohne vermeidbare Verzögerung vorzulegen. Von dem Recht zur Stellungnahme ausgenommen bleiben Bauvorhaben, für die aufgrund der Bremischen Landesbauordnung (LBO) überhaupt keine

Baugenehmigung erteilt werden muss. Dies sind geringfügige Vorhaben, bei denen auf die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens gemäß § 59 Absatz 1 Satz 2 (LBO) verzichtet wird, verfahrensfreie Vorhaben gemäß § 61 LBO sowie genehmigungsfreie Verfahren nach § 62 LBO.

Renate Möbius, Jürgen Pohlmann,
Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Dirk Schmidtman, Karin Krusche, Björn Fecker,
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen